Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

§ 1 Geltungsbereich und Einberufung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Kreismitgliederversammlungen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Erft-Kreis.

(2) Die Einberufung richtet sich nach der Satzung. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Verfügbare Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzung sollen im Vorfeld zugänglich gemacht werden. Der Kreisvorstand kann hierfür ein digitales Antrags- oder Versammlungssystem nutzen.

§ 2 Eröffnung, Leitung und Teilnahme

(1) Die Kreismitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet.

(2) Die Kreismitgliederversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung. Sie kann aus mehreren Personen bestehen.

(3) Die Versammlungsleitung führt durch die Tagesordnung und übt das Hausrecht aus.

(4) Die Teilnahme und Stimmberechtigung werden in geeigneter Weise dokumentiert. Bei digitalen oder hybriden Versammlungen gilt die ordnungsgemäße Zuschaltung als Teilnahme.

(5) Die Versammlungsleitung kann zur Sache und zur Ordnung rufen. Bei erheblichen Störungen kann sie die Sitzung unterbrechen. Über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Anforderungen der Satzung. Die Versammlungsleitung stellt sie zu Beginn der Versammlung fest.

(2) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile der Sitzung durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn Persönlichkeitsrechte oder andere schutzwürdige Interessen dies erfordern.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Kreisvorstand erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung.

(2) Zu Beginn der Kreismitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte gemeinsam beraten oder Punkte absetzen, soweit Satzung und fristgebundene Anträge dem nicht entgegenstehen. Satzungsänderungsanträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 5 Anträge und Geschäftsordnungsanträge

(1) Das Antragsrecht richtet sich nach der Satzung.

(2) Sachanträge sind grundsätzlich in Textform oder in einem benannten Antrags- oder Versammlungssystem einzureichen. Die Einreichungsfrist beträgt sieben Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung.

(3) Für Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge hierzu gelten die Fristen der Satzung.

(4) Änderungsanträge zu fristgerecht eingereichten Sachanträgen können bis zum Schluss der Beratung des jeweiligen Antrags gestellt werden.

(5) Dringlichkeitsanträge können nach Ablauf der regulären Antragsfrist gestellt werden, wenn der Anlass bei Fristablauf noch nicht absehbar war. Der späteste Einreichungszeitpunkt ist der Beginn der Kreismitgliederversammlung. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(6) Satzungsänderungs- und Abwahlanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

(7) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb laufender Abstimmungen gestellt werden. Sie sind unverzüglich zu behandeln. Nach einer Gegenrede wird abgestimmt; erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 6 Antragskommission

(1) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf zur Vorbereitung einer Kreismitgliederversammlung eine Antragskommission einsetzen.

(2) Der Antragskommission können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind.

(3) Die Antragskommission kann insbesondere Anträge ordnen, Verfahrensvorschläge machen und mit Antragsteller:*nnen über mögliche Zusammenführungen oder redaktionelle Fassungen beraten. Die Entscheidung über Anträge verbleibt bei der Kreismitgliederversammlung.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Versammlungsleitung führt die Redeliste. Das Frauenstatut ist zu beachten.

(2) Gästen kann Rederecht eingeräumt werden.

(3) Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung und stellt die Abstimmungsfrage.

(4) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, bestimmt die Versammlungsleitung eine sachgerechte Abstimmungsreihenfolge. Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt.

(5) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Das Ergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt und bekannt gegeben.

§ 8 Wahlen und Abwahlen

(1) Personenwahlen werden geheim durchgeführt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, soweit Satzung, höherrangiges Recht oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes bestimmen.

(3) Bei der Besetzung mehrerer gleichartiger Plätze kann ein gemeinsames Wahlverfahren durchgeführt werden. Frauenstatut und Vielfaltsstatut sind zu beachten.

(4) Für Abwahlanträge beträgt die Einreichungsfrist vierzehn Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Abwahl sind ausgeschlossen.

(5) Scheidet ein*e Funktionsträger*in vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt bei zwingend zu besetzenden Ämtern eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit spätestens auf der nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung. Bei nicht zwingend zu besetzenden Ämtern kann die Kreismitgliederversammlung entscheiden, dass eine Nachwahl nicht erfolgt.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Kreismitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

(2) Das Protokoll enthält mindestens Datum, Sitzungsform, Beginn und Ende, die beschlossene Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie bei Wahlen die Kandidaturen und Wahlergebnisse.

(3) Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht und von der folgenden Kreismitgliederversammlung genehmigt.

(4) Personenbezogene oder vertrauliche Inhalte werden nur im erforderlichen Umfang dokumentiert und geschützt zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.